

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Acht und vierzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

über zehen Gulden antrifft / gewöhnlichem Gebrauch nach / mit dem Strang / oder so es eine Weibsperson / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht / jedoch zuvor alle hie oben gesetzte und andere Umständ / fleißig betrachtet werden.

s. IV.

Da aber der erste oder ander Diebstal / also groß und fürschlich / auch mit Einsteigen / Bewehren / Einbrechen / Gewalt / oder andern beschwerlichen Umständen gravirt wäre / So soll alsdann der Richter nicht verbunden seyn / mit der Leib oder Lebensstraff / des dritten Diebstals zuerwarten / sondern mag solche also bald zum ersten mal mit dem Strang / Abschneidung der Ohren / Aufbaumung mit Ruhten / Verweisung des Lands / und andern Straffen / je nach Gelegenheit der Sachen / und da es die Nothdurfft erfordert / auff vorgehabten Rath der Rechtsverständigen / vornehmen.

Der

## Acht und vierzigste Titul.

Von Straff des Diebstals / so von vilen Dieben sammentlich begangen wird.

**D**aher viel sammentlich einen Diebstal begiengen / und aber solcher über zehen Gulden nicht antrefte / So sollen sie am Leben nicht gestrafft werden.

s. I.

Wann aber der Diebstal sich so weit erstrecken thäte / daß ihrer jedem / auß der leichtfertigen Diebsgesellschaft / über zehen Gulden zu theil worden / so sollen alsdann / zu Aufrotzung solches bösen Gesindleins / sie allesammt / nach gestalt der Verbrechen / öffentlich an Pranger gestellt / mit Ruhten aufgesteupt / und des Lands verwisen. Oder / da der begangene Diebstal / mit Einsteigen / Einbrechen / Bewehrung / Gewalt / oder andern Umständen beschwert würde / noch ferner die Straff geschärpft / und die Thäter zum Strang / oder da Weibspersonen darunder / zum Schwerdt verurtheilt werden.

Der